

124. Was ist zur Verbürgung der Gegenseitigkeit in betreff der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile erforderlich?

C.P.D. S. 661 Ziff. 5.

Ist die Gegenseitigkeit in England verbürgt?¹

III. Civilsenat. Urtr. v. 19. Mai 1882 i. S. W. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. III. 597/81.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein Schiff des Beklagten, eines im Großherzogtume Oldenburg wohnhaften Schiffserheders, erlitt auf der Themse Schiffbruch; infolge davon wurden Schiff und Ladung für Rechnung der Beteiligten in London verkauft. Der ganze Erlös wurde an die Agenten des Beklagten, W. und G. in London, ausbezahlt. Von dem Erlöse hatte die Klägerin, die Firma F. & Co. in London, als Ladungsinteressentin £ 119,14,1 zu beanspruchen. Als sie diesen Betrag von W. und G., die inzwischen in Bankrott verfallen waren, nicht zu erhalten vermochte, klagte sie denselben bei einem Londoner Gerichte gegen den Beklagten ein. Der Beklagte ließ sich auf die Klage ein, ohne die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes zu bestreiten. Er wurde in erster Instanz nach dem Klagantrage verurteilt; seine Berufung wurde in zweiter Instanz verworfen. Nachdem dies Urteil rechtskräftig geworden war, stellte die Klägerin bei dem Landgerichte zu Oldenburg gegen den Beklagten Klage an mit dem Antrage, durch Vollstreckungsurteil (§. 660 C.P.D.) die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus demselben auszusprechen. Der Beklagte widersprach dem Antrage auf Grund der Bestimmungen des §. 661 Abs. 2 Ziff. 3 u. 5, weil die Zuständigkeit der englischen Gerichte für die dort angestellte Klage nach dem deutschen Rechte nicht begründet und weil die Gegenseitigkeit in England nicht verbürgt sei. Das Land-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 114 S. 372. Dagegen hat das R.D.G.G. (Entsch. Bd. 21^r Nr. 5 S. 14) angenommen, daß nach dem Rechte der Vereinigten Staaten — welches in dieser Beziehung im Wesentlichen mit dem englischen Rechte übereinstimmt, vgl. z. B. die weiterhin angeführten Werke von Wharton §§. 653 flg., Pigott Bd. 1 S. 70, Bd. 2 S. 131 — die Gegenseitigkeit, im Allgemeinen wenigstens, vorhanden sei. D. C.

gericht erließ das beantragte Vollstreckungsurteil. Die Berufung des Beklagten wurde als unbegründet zurückgewiesen, indem das Berufungsgericht annahm, daß die nach §. 661 Abs. 2 Ziff. 3 erforderliche Zuständigkeit der englischen Gerichte, wenn auch ursprünglich nicht vorhanden, nach §§. 38. 39 C.P.D. durch stillschweigende Vereinbarung begründet und daß die Gegenseitigkeit nach den von der englischen Gerichtspraxis befolgten Grundsätzen als verbürgt anzusehen sei.

In letzterer Beziehung ging das Berufungsgericht davon aus, daß eine Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht bloß in Staatsverträgen und Gesetzen, sondern auch schon darin gefunden werden dürfe, daß thatsächlich die Urteile der deutschen Gerichte von den Gerichten des fremden Staates ohne Nachprüfung ihrer Gesetzmäßigkeit vollstreckt werden.¹ Dasselbe war ferner der Meinung, daß es im Einzelfalle nur darauf ankomme, ob die Vollstreckung eines gleichartigen deutschen Urteiles als in dem fremden Staate verbürgt anzusehen sei,² und glaubte

¹ Die Vorinstanz begründet diese Ansicht aus der Auffassung der Justizkommission (Prot. S. 446 fg.), besonders der un widersprochen gebliebenen Äußerung des Bundeskommissars v. Amberg S. 448, und aus den Motiven zum §. 106 C.P.D., welche die dortige Bestimmung, daß Ausländer auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch haben, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist, dahin erläutern: „insoweit als in den fremden Staaten den Deutschen die gleiche Rechtswohlthat zu teil wird.“ Mit der Ansicht der Vorinstanz stimmen überein die meisten Kommentatoren (Endemann, Gaupp, Petersen, Puchelt, Struckmann, Wilnowski); dagegen Seuffert Anm. 4 zu §. 106 und Anm. 8 zu §. 661, weil nicht abzusehen sei, wie der bloß thatsächliche Zustand ohne Vertrag oder Gesetz als ein stetiger existieren könne; Hellmann erklärt die Frage für zweifelhaft. D. C.

² Auch für diese Ansicht bezieht sich die Vorinstanz auf die angeführten Verhandlungen der Justizkommission, besonders auf die gegen den — schließlich zurückgezogenen — Antrag des Abg. Eysoldt geltend gemachten Gründe, und auf die Äußerung des Bundeskommissars Kurlbaum S. 449. Von den Kommentatoren verlangen Gaupp, Petersen, Sarwey, Seuffert, Wilnowski als unerlässliches Erfordernis der Gegenseitigkeit, daß die Rechtskraft der zu vollstreckenden deutschen Urteile von den Gerichten des fremden Staates uneingeschränkt anerkannt werde. Sarwey, Seuffert, Wilnowski setzen hinzu, daß, wenn im Übrigen in einem fremden Staate die Vollstreckung deutscher Urteile an strengere Bedingungen, als diejenigen der deutschen C.P.D., geknüpft sei, dies noch nicht zu einer Verneinung der Gegenseitigkeit berechtige; dieser letzteren Ansicht tritt Struckmann entgegen, indem er meint, daß vielmehr für

diese Frage für den vorliegenden Fall deshalb bejahen zu müssen, weil die Einwendungen, welche der Beklagte seiner Angabe nach gegen das zu vollstreckende Urteil vorzubringen habe, lediglich darauf gerichtet seien, daß dies Urteil durch eine unrichtige Darlegung des Sachverhaltes herbeigeführt sei, und daß er, Beklagter, Gegenforderungen an die Klägerin geltend zu machen habe, solche Einwendungen aber nach den Grundsätzen der englischen Praxis gegen ein zu vollstreckendes fremdes Urteil nicht zulässig seien. — Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Anerkennung der Zuständigkeit der englischen Gerichte, als durch stillschweigende Vereinbarung begründet, kann rechtlich nicht beanstandet werden.

Der Beklagte hat sich auch in der gegenwärtigen Instanz darauf beschränkt, die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Gegenseitigkeit in England verbürgt sei, als rechtsirrtümlich anzugreifen. Er hat hierfür geltend gemacht, einerseits, daß die bloß tatsächliche Übung der Gerichte des fremden Staates überhaupt nicht geeignet sei, als eine Verbürgung der Gegenseitigkeit angesehen zu werden, und andererseits, daß nach den von der englischen Gerichtspraxis befolgten Grundsätzen, den Erfordernissen der Gegenseitigkeit zuwider, in mehreren Richtungen eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden fremden Urteile gestattet sei.

Die Grundsätze, welche von den englischen Gerichten in betreff der Vollstreckbarkeit der Urteile fremder Gerichte zur Anwendung gebracht werden, bilden nach der englischen Rechtsauffassung einen Bestandteil des common law, d. i. der *lex non scripta*, welche nur im Rechtsbewußtsein der Richter (in *gremio magistratuum*) existiert und auf dem Prinzipie beruht, daß die Jurisprudenz dieselbe Gesetzeskraft hat, wie die positive Gesetzgebung.

Vgl. Pigott, *Foreign judgments* Bd. 1 S. 8; Alexander, de l'exécution des jugements étrangers, im *Journal du droit international* 1878 S. 23.

jeden einzelnen Fall zu unteruchen sei, ob die Gerichte des fremden Staates ein unter gleichen Voraussetzungen ergangenes Urteil vollstrecken würden.

D. C.

Wenn nun die durch den Ausdruck „verbürgt sein“ erforderte Sicherstellung der Gegenseitigkeit nach der Absicht der Zivilprozessordnung, wie die Protokolle der Justizkommission ergeben (§. 334 flg., 440 flg.) und wie auch in anderen reichsgesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen ist (§§. 102. 103. 287 St.G.B.), nicht bloß in Staatsverträgen, sondern auch in dem Bestehen entsprechender Gesetze des fremden Staates gefunden werden kann, so muß man hierbei, ebenso wie im §. 12 des Einf.Ges. zur C.P.D., unter „Gesetz“ jede Rechtsnorm verstehen, und es kann daher keinen Unterschied machen, ob die betreffenden Gesetze dem geschriebenen oder dem ungeschriebenen Rechte des fremden Staates angehören. Selbstredend kann aber von einer „Verbürgung durch Gesetz“ nur die Rede sein, wenn die Existenz der betreffenden Gesetze außer Zweifel steht. Demnach würde die Verbürgung der Gegenseitigkeit hinsichtlich Englands bejaht werden dürfen, wenn mit Sicherheit anzunehmen wäre, daß unter den englischen Gerichten ein die Erfordernisse der Gegenseitigkeit erschöpfender Rechtsgrundsatz als allgemein anerkannt existiere.

Nach §. 661 Abs. 1 C.P.D. ist das Vollstreckungsurteil ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen. Demnach ist von den deutschen Gerichten die Rechtskraft der zu vollstreckenden Urteile auswärtiger Gerichte, welche nach dem dortigen Rechte die Rechtskraft erlangt haben (§. 661 Abs. 2 Ziff. 1), uneingeschränkt anzuerkennen. Und deshalb ist es als wesentliches Erfordernis der Gegenseitigkeit anzusehen, daß auch das Recht des fremden Staates in gleicher Anerkennung der Rechtskraft der Urteile deutscher Gerichte, deren Vollstreckung bei dortigen Gerichten beantragt wird, eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben, sowohl hinsichtlich der thatächlichen und rechtlichen Richtigkeit der Entscheidung, als auch hinsichtlich des Prozeß- und Urteilsverfahrens, als Bedingung ihrer Vollstreckung weder von Amts wegen erfordert, noch auch durch Zulässigkeit von Einreden herbeizuführen gestattet. Ob es außerdem noch als allgemeines Erfordernis der Gegenseitigkeit anzusehen ist, daß das Recht des fremden Staates die Zulässigkeit der Vollstreckung rechtskräftiger deutscher Urteile von keinen anderen Bedingungen abhängig mache, als diejenigen sind, welche der §. 661 in Abs. 2 Ziff. 2. 3. 4 aufstellt (daß die zu erzwingende Handlung nach inländischem Rechte erzwingbar sei, daß die Gerichte des fremden

Staaes nach inländischem Rechte zuständig gewesen seien, daß einem gegen einen Deutschen zu vollstreckenden Ungehorsamsurteile eine in der bezeichneten Weise geschehene Ladung desselben vorausgegangen sei), oder ob nicht vielmehr, wie das Berufungsgericht annimmt, die Gegenseitigkeitsfrage nur in Bezug auf den konkreten Fall aufzustellen ist, und es demnach zu ihrer Bejahung genügt, daß die Vollstreckbarkeit eines in seinen rechtlichen Beziehungen gleichartigen deutschen Urtheiles verbürgt sei, braucht nach der Lage des vorliegenden Falles nicht entschieden zu werden.

Das Berufungsgericht hat aber seine Entscheidung auf die weitere Ansicht gegründet, daß es für die Beantwortung der Frage, ob die Vollstreckbarkeit eines gleichartigen deutschen Urtheiles in England verbürgt sei, nur darauf ankomme, ob das englische Recht gegen ein gleichartiges deutsches Urteil solche Einwendungen zulasse, wie diejenigen sind, welche der Beklagte nach der von ihm abgegebenen Erklärung gegen das englische Urteil glaubt vorbringen zu können, und die nur auf eine materiellrechtliche Anfechtung desselben gerichtet sind. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich, weil es dem Obigen nach für die Gegenseitigkeitsfrage, auch bei ihrer Einschränkung auf das Verhalten des englischen Rechtes zu gleichartigen deutschen Urteilen, vielmehr darauf ankommt, ob nach englischem Rechte überhaupt eine Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung gestattet ist, und weil demnach die Gegenseitigkeit auch durch die Statthaftigkeit sonstiger Einreden als beeinträchtigt erscheinen kann. Die Rechtsirrtümlichkeit dieser Annahme zeigt sich auch darin, daß nach §. 661 Abs. 1 C.P.D. der Beklagte, weil er mit Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit des zu vollstreckenden Urtheiles nicht zu hören ist, auch nicht für verpflichtet gehalten werden kann, sich über die Einwendungen auszusprechen, welche ihm in dieser Beziehung, wenn sie zulässig wären, zu Gebote stehen möchten, und daß somit der deutsche Richter sich schon prozessualisch nicht in der Lage befindet, das Verhalten des fremden Rechtes zu diesen Einwendungen für seine Entscheidung maßgebend sein zu lassen.

Demnach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und in der Sache selbst hinsichtlich der Gegenseitigkeitsfrage eine anderweite Entscheidung zu treffen." . . .

(Es folgt die Ausführung, daß die Angaben des Berufungsgerichtes über den Zustand der englischen Rechtsprechung zu unvollständig und

zum Teil auch zu unklar seien, um für die anderweite Entscheidung als Grundlage dienen zu können.)

... „Sind nun auch gemäß §. 525 C.P.D. die Entscheidungen des Berufungsgerichtes über das Bestehen und den Inhalt solcher Gesetze, auf deren Verletzung das Rechtsmittel der Revision nicht gegründet werden kann, und darunter auch der ausländischen Gesetze, für die Entscheidung des Revisionsgerichtes maßgebend, so ist doch das Revisionsgericht nach §. 528 berechtigt, im Falle der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses auch in dieser Beziehung insoweit, als dergleichen Entscheidungen des Berufungsgerichtes nicht vorhanden sind, selbständig anderweit zu entscheiden, und demnach darf auch im vorliegenden Falle das Revisionsgericht für seine anderweite Entscheidung der Sache die Lücken und Unklarheiten der vorinstanzlichen Feststellung des englischen Rechtes durch eine nähere Feststellung desselben ergänzen.

An offiziellen Dokumenten liegt hierfür nur vor ein Schreiben des großbritannischen Botschafters an das auswärtige Amt des Deutschen Reiches vom 24. September 1880, in welchem der Botschafter sagt: Er sei angewiesen zu erklären, daß die englischen Gerichte gesetzlich befugt seien, die Urteile auswärtiger Gerichte zu vollstrecken, „unless the defendant can impeach them as being contrary to natural justice or on the ground of the judgment having been irregularly obtained.“¹

¹ Das gedachte Schreiben ist durch den vorliegenden Rechtsfall veranlaßt worden. Dasselbe erwähnt zunächst den äußeren Hergang des in England unter den Parteien stattgefundenen Prozesses, und fährt dann fort: das ergangene Urteil habe in England anfangs nicht vollstreckt werden können, weil der Beklagte abwesend gewesen sei und auch in England kein Eigentum besessen habe. Späterhin seien zwei Schiffe, in welchen der Beklagte Schiffsparten gehabt habe, in englischen Häfen eingetroffen. Auf Anordnung des Prozeßgerichtes seien diese Schiffsparten des Beklagten zum Zwecke der Vollstreckung des Urtheiles mit Beschlag belegt und verkauft worden. Von den Käufern seien alsdann bei dem Gerichte des oldenburgischen Heimathafens der beiden Schiffe die Umschreibung der verkauften Partien auf ihren Namen beantragt worden; das oldenburgische Gericht habe sich aber geweigert, das englische Urteil anzuerkennen und die beantragte Umschreibung vorzunehmen. Da der Verkauf der Schiffsparten in gesetzmäßiger Weise erfolgt sei im Verlaufe eines Prozesses, in welchem der Beklagte vor Gericht erschienen sei und sich freiwillig dem Urtheile des englischen Gerichtes unterworfen habe, so müsse man vermuten, daß das Verfahren des oldenburgischen Gerichtes durch eine irrige Ansicht über die den englischen Gerichten in betreff der Vollstreckung

Eine ausführliche Darlegung dieser Materie des englischen Rechtes und namentlich ihrer neueren Entwicklung, überall durch Anführung ergangener Urteile belegt, findet sich in den schon citierten Abhandlungen von

Pigott, *Foreign judgments* Bd. 1 (1879) und

Alexander in dem *Journal du droit intern. privé*, 1878 S. 22 flg., 1879 S. 135 flg., 516 flg.

Außerdem sind aus der neueren Litteratur noch zu nennen:

Westlake, *Priv. intern. law* (1880), §§. 292 flg.; Foote, *Priv. intern. jurisprudence* (1878) S. 445 flg.; Phillimore, *Intern. law* 2 ed. IV (1876) §§. 934 flg.; Wharton, *Conflict of laws* (1872) §§. 646 flg.

Auf die Mitteilungen dieser Schriftsteller gründen sich die folgenden Bemerkungen.¹

Die englische Rechtsprechung nimmt schon seit langer Zeit an, daß gegen den durch das rechtskräftige Urteil eines fremden Gerichtes verurteilten Beklagten von den englischen Gerichten auf Grund dieses Urteiles, ohne daß es einer Darlegung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses bedarf, geklagt werden kann. Sie pflegte aber hierbei in früherer Zeit den Urteilen in *personam* (während die Urteile in *rem* günstiger behandelt wurden) nur die Bedeutung eines *prima facie* Beweises, d. i. einer zwar an sich voll beweisenden, aber durch Gegenbeweis widerlegbaren Beweispräsumtion, für die Existenz der ursprünglichen Schuld zuerkennen, sodaß der — in der Form mehrfacher, vom Beklagten zu erweisender Einreden statthafte — Gegenbeweis sich sowohl

ausländischer Urteile zuständigen Befugnisse veranlaßt worden sei. Hieran schließt sich folgende Erklärung des Vorschalters:

... „With the view therefore of removing such misapprehension, in case it should exist, I have been instructed to state as I have now the honour of doing, that although in England no Statute Law exists on this subject, British Courts of Law have power in the exercise of their general jurisdiction, to enforce judgments of Foreign Tribunals on proper proceedings being instituted for that purpose, unless the defendant can impeach them as being contrary to natural justice, or on the ground of the Judgment having been irregularly obtained.“ . . .

D. C.

¹ Die in der Entsch. des R.G.'s a. a. S. außerdem noch angeführten Worte Foelix, *Droit intern. und Wheaton, Intern. law*, lassen die neuere Richtung der englischen Gerichtspraxis unerwähnt.

D. C.

direkt auf die Nichtexistenz der Klagschuld, als auch indirekt auf die Widerlegung der Beweis kraft des Urtheiles, mittels des Nachweises von Gesetzwidrigkeiten des Prozeß- und Urtheilsverfahrens, richten durfte. Daß in diesem Verfahren eine Anerkennung der Rechtskraft der fremden Urtheile und folglich vom Standpunkte der deutschen Zivilprozessordnung aus eine Gewährung der Gegenseitigkeit nicht gefunden werden kann, bedarf keiner Ausführung.

In den letzten Jahrzehnten hat sich nun aber in der englischen Rechtsprechung die Ansicht geltend gemacht, daß ein in gesetzlicher Weise ergangenes, rechtskräftiges Urteil eines fremden Gerichtes, einerlei ob in rem oder in personam, auch in England als eine endgültige (conclusive) Entscheidung des materiellen Streitfalles (der s. g. *merita causae*) anzuerkennen sei, und daß demnach der Gegenstand der auf Grund eines fremden Urtheiles in personam vor einem englischen Gerichte angestellten Klage nicht in der ursprünglichen Obligation, sondern in der durch dieses Urteil begründeten Urtheilsobligation bestehe.

Vgl. Pigott S. 44; Alexander S. 28.

Allein diese neuere Rechtsauffassung ist, wenn auch auf Grund der übereinstimmenden Darstellung der obigen Schriftsteller und der von ihnen angeführten Erkenntnisse anzunehmen sein wird, daß dieselbe in den unteren Instanzen herrschend geworden ist, doch nach der Mittheilung Alexander's a. a. O. bisher noch nicht Gegenstand einer oberstrichterlichen Entscheidung gewesen, und solange es ihr an der oberstrichterlichen Bestätigung fehlt, muß man Anstand nehmen, sie für so sicher befestigt zu halten, daß ihre Allgemeingültigkeit und ihre Fortdauer als verbürgt bezeichnet werden dürfte.

Ferner ist aber auch diese neuere Auffassung auf dem Standpunkte stehen geblieben, daß die als Bedingung der Anerkennung der fremden Entscheidung zu erfordernde Gesetzmäßigkeit des Prozeß- und Urtheilsverfahrens zwar durch das Urteil selbst *prima facie* erwiesen sei, jedoch gegenbeweislich widerlegt werden könne. Dieser Standpunkt steht mit dem Principe des §. 661 Abs. 1 C.P.D. in Widerspruch. Indessen wird man bei der Anwendung des Grundsatzes der Zivilprozessordnung, daß eine Verbürgung der Gegenseitigkeit auch in dem Bestehen entsprechender Gesetze des fremden Staates gefunden werden kann, sich vor Augen halten müssen, daß der Fall einer vollständigen Übereinstimmung der Gesetze verschiedener Staaten sich

nicht in Rechnung ziehen läßt, und man wird sich deshalb für berechtigt halten dürfen, bei der Vergleichung der ausländischen Gesetzesbestimmungen das entscheidende Gewicht nicht ohne weiteres auf die theoretische und formale Konstruktion derselben zu legen, sondern vor allem auf ihren praktischen Inhalt zu sehen. Nun ist zwar anzuerkennen, daß die neuere englische Rechtsprechung die gegen fremde Urteile früher für zulässig gehaltenen Einreden in einigen Richtungen beseitigt, in anderen Richtungen sehr eingeschränkt hat, allein es sind noch mehrere die Gegenseitigkeit dem Prinzipie des §. 661 Abs. 1 C.P.D. gegenüber wesentlichen Beziehungen beeinträchtigende Einreden übrig geblieben, deren Zulässigkeit noch jetzt teils als allgemein anerkannt, teils als zwar meistens verneint, jedoch noch zweifelhaft und streitig bezeichnet wird.

Hierbei ist indessen zunächst zu bemerken, daß der Einrede einer Verletzung der natürlichen Gerechtigkeit heutigetags keine materiellrechtliche und überhaupt keine selbständige Bedeutung beigelegt, vielmehr dieser Ausdruck nur noch zur Bezeichnung dieser oder jener sonst zulässigen Einrede verwandt zu werden pflegt.

Vgl. Pigott S. 115; Foote S. 456.

Die zulässigen Einreden, daß das fremde Gericht nicht kompetent gewesen sei, und daß der Beklagte nicht gehörig geladen und ihm keine gehörige Gelegenheit, sich zu verteidigen, gewährt worden sei, mögen in ihrer Tragweite im allgemeinen nicht über die Erfordernisse der Ziff. 3 und 4 des §. 661 Abs. 2 C.P.D. hinausgehen. Allein es ist hierbei hervorzuheben und gerade für die Zuständigkeitsfrage des vorliegenden Falles von Bedeutung, daß in der englischen Praxis noch Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob und unter welchen Voraussetzungen das ursprünglich unzuständige fremde Gericht durch freiwillige Unterwerfung des Beklagten zuständig wird.

Vgl. Pigott S. 84; Alexander S. 152; Westlake §. 307.

Die Einrede, daß das Urteil auf einem tatsächlichen Irrtume des Richters beruhe, wird zwar in dieser Allgemeinheit nicht mehr zugelassen; als zweifelhaft gilt aber noch die Zulässigkeit dieser Einrede hinsichtlich eines aus dem Urteile selbst offensichtlichen (apparent) Irrtumes. Wenn nun auch die Einrede in dieser Einschränkung gegen ein englisches Urteil, für welches die Thatfrage durch das Verdikt einer Jury erledigt ist, von unerheblicher praktischer Bedeutung sein mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie gegen Urteile deutscher Gerichte

welche auch über die Thatfrage eingehende Entscheidungsgründe enthalten müssen, in thatsächlich verwickelten und zweifelhaften Fällen von bedeutender Erheblichkeit werden und dem thatsächlichen Ermessen einen großen Raum eröffnen kann.

Die Einrede, daß der fremde Richter rechtlich geirrt habe, wird zwar in betreff seines eigenen Rechtes und anderer ausländischen Rechte nicht mehr für zulässig gehalten; streitig aber ist noch die Statthaftigkeit der Einrede eines bei Anwendung des englischen Rechtes begangenen Irrthumes.

Vgl. Pigott S. 103; Foote S. 405.

Und für zulässig gilt auch die Einrede eines (auch als Verletzung der internationalen Courtoisie bezeichneten) Verstößes gegen internationale Rechtsgrundsätze, insbesondere der dem internationalen Rechte zuwider unterlassenen Anwendung des englischen Rechtes.

Vgl. Pigott S. 107; Alexander S. 517; Westlake §. 309; Foote S. 450.

Ferner ist zulässig die Einrede, daß das Urtheil durch betrügerische Machinationen (fraus) des Klägers oder des Richters zustande gebracht worden sei. Hierbei geht man soweit, daß man auch die Nichtanwendung des englischen Rechtes in Fällen, auf welche dasselbe nach der Ansicht des englischen Richters offenbar anzuwenden gewesen wäre, als absichtlich (wilful) verweigert und deshalb als eine fraus des Richters ansieht.

Vgl. Pigott S. 107.

Bei dieser Ausdehnung des Betrugsbegriffes mag auch die Vorschüzung der Einrede eines Betruges des Klägers unter Umständen zu Entscheidungen führen können, welche in Wirklichkeit auf einer Nachprüfung der thatsächlichen Entscheidung des zu vollstreckenden Urtheiles beruhen.

Die Entscheidungen fremder Gerichte über Fragen der Klagerverjährung sind von den englischen Gerichten nicht anzuerkennen.

Vgl. Pigott S. 66.

Dieser Grundsatz beruht auf der in England herrschenden Ansicht, daß die Klagerverjährung eine prozessuale Einrichtung sei, welche den Fortbestand der Obligation unberührt lasse und deshalb nicht zu den merita causae gehöre; derselbe steht aber in Widerspruch mit der deutschen Rechtsauffassung, nach welcher die Klagerverjährung dem materiellen Rechte angehört und gleichbedeutend mit der Verjährung (dem Unter-

gange) der Obligation ist, und verstößt somit gegen die Anerkennung der Rechtskraft der hierüber entscheidenden Urteile deutscher Gerichte.

Aus allem diesem ergibt sich, daß auch der heutige Zustand der englischen Rechtsprechung die Möglichkeit darbietet, die Gesetzmäßigkeit der Urteile deutscher Gerichte, deren Vollstreckung bei englischen Gerichten beantragt wird, durch Vorschützung mehrfacher Einreden, deren Zulässigkeit teils unbestritten ist, teils von der Entscheidung über noch bestehende rechtliche Kontroversen abhängt, wesentlich in Frage zu stellen, daß insbesondere die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes, welches unter gleichen Umständen, wie im vorliegenden Falle das englische Gericht, erkannt hat, nicht als in England zweifellos unanfechtbar angesehen werden kann, und daß, was von allgemein maßgebender Bedeutung ist, zu diesen Einreden auch solche gehören, welche ihrem rechtlichen Inhalte nach gegen ein jedes fremde Urteil vorgebracht werden können (nämlich diejenigen des offensichtlichen Irrtumes und der fraus) und deren Aussicht auf Erfolg in konkreter Beziehung für manche Fälle nur von einem weitgehenden richterlichen Ermessen abhängig sein kann. In einem solchen Rechtszustande ist die durch §. 661 C.P.D. erforderliche Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht gegeben.“